



SATZUNG des Vereins

„DER SACHPOOL • Kinder- & Jugendförderung“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **„DER SACHPOOL • Kinder- & Jugendförderung“** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden: nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwarzenberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Unterstützung von Bildung, Erziehung und Gesundheit von Kindern, auch durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an Kinder- und Jugendfördernde Einrichtungen verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.
4. Als Kind im Sinne dieser Satzung zählen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch kein eigenes Einkommen erzielen.
5. Der Verein wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlung von Spenden und sonstigen Einnahmen.
6. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

2. Förderer des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen bereit sind, die Zwecke des Vereins durch Förderspenden zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Kündigung mind. 3 Monate zum Mitgliedschaftsjahresende
 - Tod des Mitgliedes
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Zwecke des Vereins verstößt, dem Ansehen schadet oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.
6. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§5 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Kassenwart

Der Verein im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kassenwart ist erweiterter Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die aus den stimmberechtigten Mitgliedern besteht.
2. Die Einberufung ist einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins bekanntzugeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung findet vorzugsweise am Sitz des Vereins statt.
6. Die Mitglieder der ersten Mitgliederversammlung werden von den Gründungsmitgliedern bestimmt.
7. Die Wahl aller folgenden Mitglieder erfolgt jeweils auf der durchzuführenden Mitgliederversammlung gemäß §7 Punkt 3.

§ 8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Auf Vorschlag des Vorstandes den Beschluss über die Verwendung der Fördermittel.
- Die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung.
- Die Wahl des Vorstandes
- Den Beschluss der Satzungsänderung
- Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Vorstand ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

§ 9 Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handzeichen oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch Stimmzettel gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei einer Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

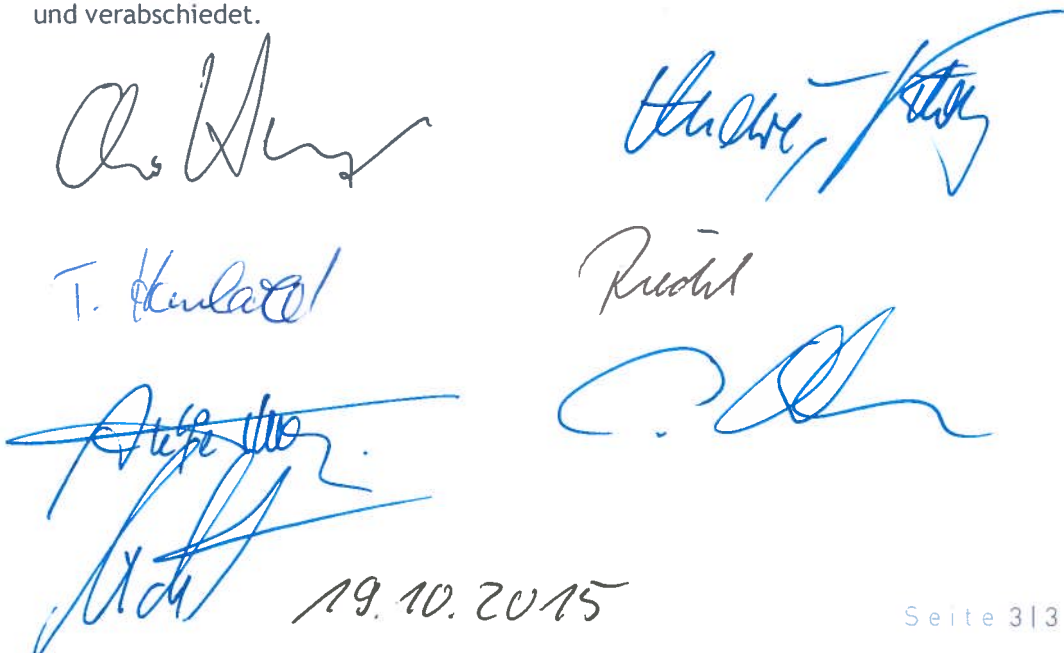
§ 10 Die Mitglieder können bis zum 1. Januar jeden Jahres beim Verein Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung schriftlich einreichen und einen Delegierten mit der Begründung beauftragen oder zur Begründung ein Mitglied des Vereins in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Vorschläge oder Anträge müssen von mind. 10% der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Name, Anschrift und Mitgliedsnummer unterzeichnet sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwarzenberg. Die Stadt Schwarzenberg hat die Verpflichtung diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 19.10.2015 festgestellt und verabschiedet.

The block contains several handwritten signatures in blue ink. At the top left is a signature that appears to be 'A. Wenz'. To its right is a signature that looks like 'H. K. K. K.'. Below these are two more signatures: 'T. Kunkel' on the left and 'Riedel' on the right. At the bottom left is a large, stylized signature that could be 'A. K. K. K.'. To its right is another large signature. Below the large signature on the left is the date '19.10.2015' written in blue ink.